



Stiftungen der Sparkasse Holstein
Sparkassen-Kulturstiftung Stormarn



Satzung



Wir fördern Gemeinschaft.
#GemeinsamAllemGewachsen



Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Gemeinnützige Zweckerfüllung	3-4
§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	5-6
§ 4 Stiftungsorganisation	7
§ 5 Stiftungsvorstand	8
§ 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes	8
§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	9-10
§ 8 Stiftungsrat	11-12
§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates	13
§ 10 Aufwendungsersatz	11
§ 11 Fachausschüsse	12
§ 12 Wirtschaftsplan	12
§ 13 gestrichen	12
§ 14 gestrichen	12
§ 15 Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung	13
§ 16 Satzungsänderungen	13
§ 17 Vermögensanfall	14



§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

„Kulturstiftung Stormarn der Sparkasse Holstein“ (Sparkassenstiftung)
und verwendet im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung

"Sparkassen-Kulturstiftung Stormarn".

Sitz der Stiftung ist Bad Oldesloe. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2 - Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist

a) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

1. der Kunst und Kultur,
2. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes,

und

4. der Heimatpflege und Heimatkunde

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

und

b) die unmittelbare Förderung

1. der Kunst und Kultur,
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Umweltschutzes,
- und
3. der Heimatpflege und Heimatkunde

im Gebiet des Kreis Stormarn bzw. in Bezug auf die Region Stormarn. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden, wenn die Förderung in einer Region erfolgt, die direkt an den Kreis Stormarn angrenzt oder im Interesse der Region Stormarn ist.

(3) Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an die in § 2 Abs. 2 Buchst. a) genannten Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke,
- b) im Rahmen des Stiftungszwecks zu Absatz 2 Buchst. b) z.B. als Träger von Veranstaltungen / Ausstellungen sowie hinsichtlich der Nr. 1 durch die jährliche Vergabe eines Stipendiums, die Stiftung eines Kunstpreises sowie den Erwerb von Kunstwerken, um diese als Leihgaben Museen, Bibliotheken, Archiven und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen unent-



geltlich und vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Nr. 2 z.B. durch eigene Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung der Kultur- und naturbezogenen Erholungslandschaft, insbesondere von Waldflächen, sowie die Vergabe von Preisen für besonders herausragende Leistungen an Personen und/oder Institutionen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie durch die Durchführung von Vorhaben, bei denen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen deren Kompetenzen im Bereich Umwelt- und Naturschutz und die Übernahme von Verantwortung in diesem Bereich geweckt werden sollen. Hinsichtlich der Nr. 3. z.B. durch die Vergabe von Aufträgen zur historischen Landesforschung sowie der Landes-, Volks- und Heimatkunde, als Auftraggeber oder Herausgeber von Chroniken oder landschaftsbezogener Fachliteratur.

Die Vergabe von Preisen bzw. von Stipendien erfolgt nach offen zu legenden Vergaberichtlinien, die vom Stiftungsvorstand vor der Vergabe besonders zu beschließen sind. Die Ergebnisse der durch den Preis ausgezeichneten Tätigkeit werden in geeigneter Form der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder finanzieren, die zu den Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.
- (8) Die Stiftung kooperiert insbesondere ...
 - a. mit der Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH und
 - b. den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein.

Daneben kann situativ mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.



§ 3 - Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten und durch die Sparkasse Stormarn erbrachten Erstausrüstung und ist Teil des Grundstockvermögens. Zum Grundstockvermögen gehören außerdem Zustiftungen und aus der Freien Rücklage durch Beschluss des Stiftungsvorstandes zugeführtes Vermögen.
Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Sonstigen Vermögen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das darin enthaltene Finanzvermögen ist nominell und Sachvermögen gegenständlich zu erhalten. Umschichtungsgewinne aus Umschichtungen des Grundstockvermögens sollen nicht analog der Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden.
Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Sachvermögen soll einen Ertrag bringen, Gebrauchsvorteile bewirken und/oder der Zweckverwirklichung der Stiftung dienen.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Freie Rücklagen sollen im Rahmen der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts möglichst umfangreich insbesondere zur langfristigen Sicherung der Ertrags- und Leistungskraft der Stiftung gebildet werden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (6) Zuwendungen Dritter i. S. des § 3 Abs. 5 Satz 3, die mit einer Zweckbindung versehen werden, können in der Vermögensübersicht als Stiftungs- oder Namensfonds ausgewiesen bzw. bestehenden Stiftungs- oder Namensfonds zugerechnet werden. Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens zu verwenden sind, sind zeitnah zu verwenden. Hat der Zuwendende (Spender) keine Verwendung für einen bestimmten Satzungszweck vorgeschrieben, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Art der Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Zuwendungen i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 (Stiftungs- oder Namensfonds) und Vermögenswerte, die der Stiftung – schuldrechtlich – mit der Auflage übertragen werden, diese zur Verfolgung vom Stifter gesetzter Zwecke zu verwenden (unselbständige Treuhandstiftungen), sind innerhalb der Stiftung dem Willen der oder des Zuwendenden entsprechend zu führen.
- (8) Die Stiftung kann Zustiftungen, Zuwendungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen und Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Zugestiftete Sachwerte können unter Berücksichtigung des jeweiligen



Grundgeschäftes vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

Zustiftungen und Zuwendungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen(z.B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren).

- (9) Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche, spezifischen Regionen oder innerhalb derer einzelnen Zielen oder Projekten zugeordnet werden. Die Zuwendungen können ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag mit einem Namen (Namensfonds), einem Zweck (Themenfonds) oder einer Region (Regionsfonds) verbunden werden.



§ 4 - Stiftungsorganisation

- (1) Organe sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte. Für Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen können eigene Gremien gebildet werden, entsprechende Regelungen sind in einem Statut für den betreffenden Stiftungsfonds oder der Satzung der jeweiligen Treuhandstiftung zu treffen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen. Sie kann die Erledigung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand entscheidet hierüber und legt in diesem Fall in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und welche Vollmachten er der Geschäftsführung erteilt.

Soweit die finanziellen Verhältnisse - unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften - der Stiftung es zulassen, kann die Geschäftsführung auch gegen Entgelt erfolgen. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, können angemessene Auslagen ersetzt werden.

Ein Mitglied der Stiftungsorgane darf nicht als Geschäftsführer eingesetzt werden.

Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, abberufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (5) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Stiftungsvorstand wird die Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat erlassen.
- (6) Über die in den Sitzungen der Stiftungsorgane gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Niederschriften über Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stv. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet wurde soll diese die Niederschrift anfertigen und mitunterzeichnen. Alle Beschlüsse und Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Für Sitzungen des Stiftungsrates gelten diese Regelungen sinngemäß.

- (7) Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter der Stiftung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



§ 5 - Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem jeweiligen Landrätin/Landrat des Kreises Stormarn, Vorsitzende(r)
 - b) der/dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein, oder der/dem stv. Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein, stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied der Sparkasse Holstein.

Die konkrete Entscheidung bzgl. der Vertretung der Person aus 1 b) und 1 c) trifft der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder im Stiftungsrat sein.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ende ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden.

Diesbezügliche gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit als Stiftungsvorstand für die Dauer ihrer Wahlzeit als Landrat des Kreises Stormarn bzw. für die Dauer der Wahlzeit als Sparkassenvorstand aus.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeiten im Stiftungsvorstand bis zur Berufung der neuen Stiftungsvorstandsmitglieder weiter aus.

§ 6 - Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist bei Bedarf - unter Mitteilung der Tagesordnung - einzuberufen. In jedem Kalenderjahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Dies kann in Präsenz, in digitaler Form oder auch als hybride Sitzung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden.

Der Stiftungsvorstand ist darüber hinaus auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Diese haben den Anlass der Einberufung anzugeben.



§ 7 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge, der sonstigen Einnahmen, der Rücklagenbildung (gemäß der steuerlichen Vorschriften) und des Stiftungsvermögens.
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - d) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) Vorschläge an den Stiftungsrat über Satzungsänderungen,
 - f) Vorschläge an den Stiftungsrat und Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder der Stiftung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die ihres/seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei ihrer/dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 15 oder § 16 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht zu erstellen. Daneben ist ein Bericht insbesondere über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

Über die als Sondervermögen geführten Treuhandstiftungen sowie gebildete Stiftungsfonds ist gesondert Buch zu führen und zu berichten.



- (5) Die Innenrevision der Sparkasse Holstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Stiftungsvorstand hat das Ergebnis der Prüfung dem Stiftungsrat - vor dessen Beschlussfassung nach § 9 Abs. 3 - zur Kenntnis zu geben.

Das Ergebnis der Prüfung ist auch der Stiftungsaufsicht und dem für die Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

§ 8 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Personen:

- a) den jeweiligen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Holstein, die von der Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Kreis Stormarn in den Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein gewählt wurden,
- b) einem weiteren Mitglied, welches von den Mitarbeitervertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein aus deren Mitte gewählt wird und den Wohnsitz möglichst im Kreis Stormarn haben soll,
- c) ggf. weiteren Mitgliedern des Kreistages des Kreis Stormarn.

Die Anzahl der Personen aus c) bestimmt sich aus der Differenz der Summe der Personen von a) und b) zur Gesamtanzahl von 7 Personen.

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit für die Dauer ihrer Zugehörigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. als Abgeordnete des Kreistages aus.

Die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern ist nur nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich. Zuständig ist insoweit der Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll zuvor aber gehört werden.

- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein und leitet die Sitzung. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder oder auch des Stiftungsvorstandes, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden.

In jedem Kalenderjahr soll eine Stiftungsratssitzung stattfinden. Eine Sitzung kann sowohl in Präsenz, in digitaler Form oder auch in einer Kombination hieraus durchgeführt werden.



- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Unter ihnen muss die/der Vorsitzende oder ihr/sein Vertreter sein.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden, soweit nicht die Satzung oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Stiftungsrat kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen, telefonischen Verfahren oder per Email fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 15 oder § 16 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat genehmigt den Wirtschaftsplan.
- (3) Der Stiftungsrat stellt die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht fest und billigt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Der Stiftungsrat entlastet den Stiftungsvorstand.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach Maßgabe des § 16 über Satzungsänderungen.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt nach Maßgabe des § 15 über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

§ 10 - Aufwendungsersatz

Den Mitgliedern der Stiftungsorgane und den der nach § 4 Abs. 2 eingerichteten Gremien können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.



§ 11 - Fachausschüsse

- (1) Vom Stiftungsvorstand eingerichtete Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Stiftungsvorstandes oder einem vom Stiftungsvorstand bestellten Beauftragten geleitet. Die Besetzung der Fachausschüsse erfolgt durch den Stiftungsvorstand. Der Stiftungsrat hat in diesem Zusammenhang ein eigenes Vorschlags- und Vetorecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsrates.

Zu diesem Zweck können Fachausschüsse durch den Stiftungsvorstand mit einem Budget ausgestattet werden. Die Leiter der Fachausschüsse sind für die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Budgets verantwortlich.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Für Fachausschüsse mit einem Budget muss eine Geschäftsordnung erlassen werden.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft gegenüber dem Stiftungsvorstand abzulegen.

§ 12 - Wirtschaftsplan

Der Stiftungsvorstand soll rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen. Er bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - gestrichen

§ 14 - gestrichen



§ 15 - Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (3) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 10 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 - 4 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und ein Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stiftungsratsmitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Die Zustimmung der Sparkasse Holstein ist ebenfalls erforderlich.

§ 16 - Satzungsänderungen

- (1) Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stiftungsratsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.



§ 17 - Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die steuerbegünstigte Sparkassen-Stiftung Holstein oder an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Sparkassenstiftungen der Sparkasse Holstein. Die Entscheidung erfolgt durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.

Es ist ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 30.12.1983 erteilt und ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein / AAz. 1984 vom 23.01.1984 S. 11 veröffentlicht worden (Aktenzeichen - IV 260 b - 146.23 - 222.1 -).

Übersicht der Änderungen:

- Geändert und genehmigt, 19.03.1998, - IV 260 c - 146.23 - 222.2
- Geändert und genehmigt, 03.01.2005, Aktenzeichen 14 - 083 - 60 25/1 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 02.01.2006, Aktenzeichen 14 - 083 - 60 25/1 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 03.07.2006, Aktenzeichen 14 - 083 - 60 25/1 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 12.06.2007, Aktenzeichen 14 - 083 - 60 25/1 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 23.04.2008, Aktenzeichen 14 - 083 - 60 25/1 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 17.01.2020, Aktenzeichen 14-083-60-25/0 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 21.04.2023, Aktenzeichen 80/4-083/60/25/0 Kreis Stormarn

2023-04-21 + St 04 + Satzung + 8. Änderung